



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0126-III/2015

Wien, 23.12.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6996 /J des Abgeordneten Peter Wurm** wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Derzeit ist nicht abschätzbar, ob bzw. in welcher Höhe Folgekosten für VerbraucherInnen entstehen werden.

Der VW Konzern hat die (kostenfreie) Nachrüstung zugesagt und sich verpflichtet, mögliche Steuernachzahlungen zu übernehmen. Auf Wunsch soll auch eine angemessene Ersatzmobilität kostenfrei angeboten werden (siehe <http://www.oeamtc.at/portal/informationen-zum-vw-abgas-bezueglich-stickstoffoxide-nox+2500+1636997>).

Daneben könnten weitere Nachteile auftreten, wie insbesondere, die Senkung der Motorleistung, die Erhöhung des Kraftstoffverbrauches und damit einhergehend ein geringerer Wiederverkaufswert. Dazu gibt es seitens VW bislang keine Zusagen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Vorauszuschicken ist, dass die Rechtslage in Deutschland weitgehend vergleichbar jener in Österreich scheint. Dies unter Zugrundelegung des Rechtsgutachtens des vzbv (Schwesternverband des VKI).

Ungeachtet dessen halte ich die Beauftragung eines Rechtsgutachtens – zumindest nach derzeitigem Stand – nicht für erforderlich.

Die Probleme liegen mE vor allem in der Rechtsdurchsetzung.

Dies betrifft zum einen Gewährleistungsansprüche gegenüber Händlern, die idR innerhalb der Gewährleistungsfrist von 2 Jahren verjähren. Auch eine Irrtumsanfechtung wäre argumentierbar (Frist 3 Jahre ab Vertragsabschluss).

Gegenüber dem Hersteller VW kann auf eine freiwillige, vertragliche Garantie zurückgegriffen werden, sofern diese noch aufrecht ist und die Art des Ersatzes abdeckt.

Außervertraglicher Schadenersatz für Vermögensschäden kann ebenfalls bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Schadenersatzes releviert werden. Es ist Aufgabe der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Einzelfall zu klären. Der Judikatur kann hier nicht vorgegriffen werden.

Zu Frage 6:

Kostenersatzansprüche gegenüber den Händlern sollten VerbraucherInnen jedenfalls stellen. Zielführenderweise sollte auf einen außergerichtlichen Verjährungsverzicht hingewirkt werden.

Für Ansprüche gegenüber VW hat der VKI eine Sammelaktion gestartet. Ziel dieser kostenlosen Aktion ist die Herbeiführung eines Vergleiches mit dem Konzern.

Zu Frage 7:

Wie bereits erwähnt, ist die vor allem die Rechtsdurchsetzung Kernpunkt des Problems.

Gerade im konkreten Zusammenhang sehe ich legitimen Handlungsbedarf, auf den mein Ressort seit vielen Jahren hinweist:

Zum einen bedarf es der Etablierung einer echten Gruppenklage, damit Geschädigte gemeinsam ihre Rechte durchsetzen können. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Justizministerium.

Zum anderen ist bei verdeckten Mängeln – wie bei Rechtsmängeln auch – der Beginn der Gewährleistungsfrist mit Erkennbarkeit anzusetzen. Dies erfordert eine Änderung des Gewährleistungsrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	OmEJYFyvXw6+E6W0ZPRVXN1GPyA77u6KvYp0ZrTPy38HM0F9EqBTA3B63a1yBuB59WzAEnx0iMemcqyFDCUDJm+0zsJJAA6q96NsxWrH/DsroHRNr31ie01/yzJgX8T4rBV0v3JcVtCDwDu6cha0b0Oec5qo2luUINoezjWLcIZRP6DG5lu+5eWGwpzyefYxmazmfnKOtzjZLuO76bDRtGia6f/IA1pPpg8BDwLuNoLSfv51n5g+A+MVeeQBJAJu/jg3uCk/fVvHNRUT3Mgph4pv4DqQBLON2hdMA64SechD8R4jo30sW3ghXwDJ6oU/FrDmMVQ==		
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT	
	Datum/Zeit	2016-01-11T07:50:50+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1694642	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		